

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus

do. GZ: 2026-0.106.481

per E-Mail
post.III6-25@bmwet.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
an das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.335.961

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – BNRG - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich folgende Anmerkungen:

In Bezug auf § 1 Abs. 1 BNRG darf angemerkt werden, dass seit Inkrafttreten des Bundeskrisensicherheitsgesetzes (B-KSG) am 1. Jänner 2024 eine gesetzliche Definition einer Krise in Österreich besteht. Das Vorliegen einer Krise ist in Österreich gemäß § 3 Abs. 1 B-KSG per Verordnung durch die Bundesregierung festzustellen. Durch die Formulierung „...*eines Binnenmarkt-Notfalls, mit denen **während einer Krise** das normale Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt werden soll ...*“ könnte intendiert werden, dass für die Anwendung gesetzlicher Regelungen des BNRG die Feststellung einer Krise erforderlich sei. Aus diesem Grund angeregt, die gegenständliche Formulierung zu überdenken bzw. anzupassen.

08. Mai 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt